

Amtsgericht Neukölln

Az.: 14 C 637/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Volker Gerloff**, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin, Gz.: 478-25

hat das Amtsgericht Neukölln durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterbringungskosten.

Der Beklagte wurde am 17. Dezember 2024 durch Verwaltungsakt des Bezirksamtes Neukölln in einer von der Klägerin betriebenen und von ihr als „vertragsfrei“ bezeichneten Einrichtung untergebracht. Hierfür berechnet die Klägerin einen Tagessatz von 83 €. Für die Zeit vom 17. Dezember 2024 bis zum 17. Mai 2025 legte die Klägerin Rechnungen (Anlagen K3 bis K 14) und zog Eigenanteile von 1.837,54 € und 390,34 € ab. Insgesamt verlangt sie vom Beklagten für den Zeitraum 4.707,64 €, deren genaue Berechnung unklar blieb, und machte diese zunächst im Mahnverfahren geltend.

Die Klägerin meint, der Beklagte schulde die Kosten seiner Unterbringung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin insgesamt 4.707,64 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, am 19. Dezember 2025 zu zahlen.

der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 4.707,64 € wegen der Unterbringung vom 17. Dezember 2024 bis zum 17. Mai 2025.

A. Vertragliche Ansprüche

Ein Anspruch ergibt sich nicht aus einem Vertrag zwischen den Parteien. Schon nach der klägerischen Schilderung schlossen die Parteien keinen Vertrag zur kostenpflichtigen Unterbringung. Hinzu tritt, dass die Klägerin ihre Einrichtung als vertragsfrei bezeichnet, was nur bedeuten kann, dass zwischen ihr und den Bewohnern keine Verträge bestehen.

B. gesetzliche Schuldverhältnisse

Ein Anspruch auf Zahlung besteht auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 fortfolgende BGB. Zwar mag es noch angehen, die Unterbringung als Geschäft für den Untergebrachten anzusehen. Die Unterbringung erfolgte aber nicht ohne Auftrag, sondern aufgrund Verwaltungsaktes des Bezirksamtes Neukölln vom 17. Dezember 2024. Damit erfüllte die Klägerin mit der Aufnahme des Beklagten eine aus dem Verwaltungsakt folgenden Verpflichtung und für die Anwendung der §§ 677 fortfolgende BGB ist kein Raum (hierzu: Retzlaff, in Grünberg, BGB, 83. A., § 677 Rn. 7 m.w.N.). Sollte es zusätzlich noch eine vertragliche Vereinbarung der Klägerin mit dem Bezirksamt Neukölln geben, erfolgte die Unterbringung in Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Auch aus Bereicherungsrecht folgt kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten, §§ 812 ff. BGB. Zwar hat der Beklagte durch die Unterbringung etwas erlangt. Wiederum handelte die Klägerin aber zur Erfüllung ihrer durch das Bezirksamt Neukölln auferlegten Pflichten, seien die Pflichten nun öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, weshalb wegen des Vorrangs der Leistungskondition, wonach fehlgeschlagene Geschäfte zwischen den Parteien der vermeintlichen Vertragsbeziehungen abzuwickeln sind (hierzu: Sprau, in Grünberg, BGB, 83. A., § 812 Rn. 7 und 34 m.w.N.), ein Anspruch aus Eingriffskondition ausscheidet.

Weitere Anspruchsgrundlagen, die den klägerischen Anspruch stützen könnten, sind nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht dargetan.

Die undurchsichtige Berechnung der von der Klägerin verlangten Kosten sowie die eingeräumte teilweise Zahlung des Beklagten können dahinstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Neukölln
14 C 637/25

Verkündet am 28.05.2026

Schulz, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.06.2026

Schulz, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle